

Steuertipps – Solarstrom

Solarstrom: Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage bei einer eigenen, selbst bewohnten Liegenschaft

Was müssen Steuerpflichtige wissen, die sich für eine Photovoltaikanlage entscheiden? Wie sind die Investition und die Subventionen steuerlich zu behandeln? Muss die Einspeisevergütung versteuert werden? Die Steuerverwaltung verlangt eine korrekte Steuererklärung von den Steuerpflichtigen. Dies kann eine Herausforderung darstellen, weil das Thema Solarstrom kantonal sehr unterschiedlich geregelt ist.

In der Schweiz gibt es ca. eine Million Einfamilienhäuser und knapp eine halbe Million Zwei- und Mehrfamilienhäuser. Aktuell sind mehr als einhunderttausend Häuser mit einer Photovoltaikanlage (auch PV-Anlage genannt) ausgestattet - und es kommen jährlich ca. zwanzigtausend dazu. Seinen Strom selbst, mit der eigenen Solaranlage zu produzieren und in der Folge zu verbrauchen, ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll.

Nachfolgend erhalten Sie vor allem zu steuerlichen Sachverhalten Informationen. Wir gehen in den Ausführungen von selbstbewohnten Liegenschaften im Privatvermögen aus. Dabei stützen wir uns – neben den Steuergesetzen des Bundes – vor allem auf den Schlussbericht [«Besteuerung von Solarstromanlagen»](#) von **energieschweiz** vom 30. September 2020 und die [«Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen»](#) der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK vom 15. Februar 2021.

Sachverhaltsdarstellung rund um Solarstrom

In der Nacht wird kein Solarstrom produziert. Wenn kein Stromspeicher vorhanden ist (siehe dazu weiter unten), wird der benötigte Strom vom Netz bezogen. Sobald die Sonne scheint oder genügend Strahlung durch die Wolkendecke zur PV-Anlage gelangt, wird dieser in erster Linie selbst verbraucht. Überschussstrom wird ins Netz eingespeisen. Seit dem Jahr 2014 muss das Elektrizitätswerk diesen Strom zu «marktorientierten» Preisen abnehmen.

Kleinere Anlagen, wie sie typischerweise bei Einfamilien- oder Reihenmehrfamilienhäusern[1] zum Einsatz kommen, erhalten eine Subvention, KLEIV[2] «Kleine Einmalvergütung» genannt. Die Vergütung beträgt höchstens 30 Prozent der Investitionskosten einer Referenzanlage. Sie wird durch das Bundesamt für Energie festgelegt. Seit dem 1. April 2021 wird für Aufdachanlagen[3] ein Grundbeitrag von 700 Franken und pro kWp[4] ein Betrag von 380 Franken bezahlt. Die Vergütung für eine Anlage mit 10 kWp beträgt somit 4'500 Franken.

Die Einmalvergütung wird durch die Pronovo AG mit Sitz in Frick ausgerichtet[5], eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Swissgrid. Die Pronovo AG ist die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 des Energiegesetzes (EnG). Als solche ist Pronovo unter anderem auch für die Abwicklung von Förderprogrammen des Bundes für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zuständig.

Aus dem Geschäftsbericht 2020 ist ersichtlich, dass Photovoltaikanlagen voll im Trend sind. Im Jahr 2019 wurden noch 14'030 Anlagen mit der KLEIV gefördert, im Jahr 2020 waren es schon 20'206.

Abzugsfähigkeit der Erstellungskosten für Photovoltaikanlagen

Die Kosten für Massnahmen an bestehenden Gebäuden, welche der rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien dienen, bilden zwar oft wertvermehrnde Aufwendungen, werden aber kraft gesetzlicher Regelung den Unterhaltskosten gleichgestellt. Sie können deshalb als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Privatpersonen können jedoch keine Abschreibungen geltend machen. Es erstaunt allerdings, dass es einen Kanton gibt, der das nicht so geregelt hat. Der Kanton Luzern lässt die Kosten für die erstmalige Errichtung einer PV-Anlagen nicht zum Abzug zu. Der Kanton Graubünden hat seine Praxis umgestellt und lässt neu die Erstellungskosten ab dem Jahr 2021 zum Abzug zu. Die Kantone sind nicht verpflichtet, energetische Massnahmen steuerlich zu fördern.

Wichtig ist auch, dass die Erstellungskosten nur bei bestehenden Gebäuden zum Abzug zugelassen sind (ausser im Kanton Luzern). Bei einem Neubau, einer neubauähnlichen Umbaute (Totalsanierung), welche einem Neubau gleichkommt oder bei zeitnah zur Erstellung der Liegenschaft erfolgtem Einbau der Anlage, handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich um vom Einkommen nicht abzugsfähige Anlagekosten. Wie lange ein Gebäude als «Neubau» gilt, der nicht zum Abzug qualifiziert, ist von Kanton zu Kanton anders geregelt. Im Kanton Zürich beispielweise können die Kosten für die Erstellung einer Photovoltaikanlage bei Anbringung an einem bestehenden Gebäude etwa eineinhalb Jahre nach Gebäudeerstellung in Abzug gebracht werden (sofern es sich nicht um eine Steuerumgehung handelt). Da jeder Kanton seine eigene Praxis hat, ist der Überblick schwierig. Immerhin kann bei mindestens fünfjährigen Bauten von einer Abzugsfähigkeit ausgegangen werden. Es versteht sich natürlich, dass diese Ungleichbehandlung zwischen bestehenden und neuen Gebäuden dem Ziel der Erstellung von möglichst vielen PV-Anlagen zuwiderläuft.

Mit der Einführung der revidierten Liegenschaftskostenverordnung sind den Unterhaltskosten auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gleichgestellt. Diese und Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können[6].

Falls die Erstellungskosten einer PV-Anlage nicht zu Abzug zugelassen werden, sind sie – im Falle eines Liegenschaftsverkaufs – in der Regel bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähig.

Steuerwirkung beim Abzug der Erstellungskosten einer PV-Anlage - die Steuerprogression

Unter Steuerprogression versteht man das Ansteigen des effektiven Steuersatzes mit zunehmendem Einkommen, was zu einer überproportional steigenden steuerlichen Belastung führt. Höhere Einkommen werden somit nicht nur absolut höher besteuert, sondern auch prozentual. Die Steuerprogression wirkt jedoch nicht nur «nach oben», sondern auch «nach unten». Steuerabzüge wirken sich somit nicht nur auf die Höhe des steuerbaren Einkommens, sondern auch auf den Steuersatz aus und beeinflussen die

Steuerprogression. Dadurch werden erhebliche Steuereinsparungen erzielt, welche einen Teil der Investition – in einem gewissen Sinne – «finanzieren»

Der durchschnittliche Steuersatz von 16,7 Prozent respektive 13,3 Prozent in diesem Beispiel zeigt nicht das Einsparungspotenzial, sondern die durchschnittliche Belastung des Gesamteinkommens mit Einkommenssteuer. Massgebend für die Berechnung der Steuerwirkung eines Abzugs ist der Grenzsteuersatz von in diesem Fall durchschnittlich ca. 29,5 Prozent (auch als Steuerprogression bezeichnet. Bei einem Einkommen von 120'000 Franken beträgt der Grenzsteuersatz sogar ca. 31,4 Prozent). Die erhebliche Steuereinsparung ist in einem gewissen Sinne der «Beitrag des Fiskus an die Umweltinvestition».

Einmalvergütung bei Erstellung der PV-Anlage[7]

Die öffentliche Hand lässt nicht nur die Investition in den meisten Kantonen und beim Bund zum Abzug zu, er richtet auch noch eine Subvention aus. Der Förderbeitrag stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Wenn der Förderbeitrag in derselben Steuerperiode zufließt, in der die Investition erfolgte, kann der Beitrag auch vom Investitionsbetrag als Minderung in Abzug gebracht werden. Wenn der Zufluss jedoch in einer späteren Steuerperiode erfolgt, ist dieser im Zeitpunkt des Rechtserwerbs oder des Zuflusses als steuerbares Einkommen zu deklarieren.

Ein «Vergessen» dieses steuerbaren Einkommens könnte sich später rächen, da der Fiskus weiss, dass eine PV-Anlage erstellt wurde. Der genaue Zeitpunkt ist der Steuerverwaltung zwar oft nicht bekannt, aber sie weiss ganz genau, dass ein Beitrag fließt.

Wie Einmalvergütungen bei PV-Anlagen steuerlich zu behandeln sind, welche nicht zum Abzug qualifizieren, z.B. bei Neubauten oder in Kantonen, welche grundsätzlich keinen Abzug zulassen, ist nicht klar. Es gibt diesbezüglich offenbar keine «gefestigte» Rechtsprechung.

Einspeisevergütung für den ins Netz eingespiessenen Strom

Die Einspeisevergütung bei Anlagen zur Eigenbedarfsdeckung stellt für Eigentümer von Liegenschaften im Privatvermögen in der Regel steuerbares Einkommen dar. Das Einkommen wird von den Kantonen mit unterschiedlichen Systemen bemessen.

Das Nettoprinzip

Besteuert wird der Betrag, welcher netto aus der Anlage erwirtschaftet wird. Im Klartext ist das die Vergütung des Stromlieferanten. Das Elektrizitätswerk (EW) erstellt einerseits eine Rechnung für den bezogenen Strom und andererseits eine Gutschrift für den verkauften Solarstrom. Andere EWs schreiben den Verkaufserlös auf der Stromrechnung gut. In jedem Fall ist der jährliche Verkaufserlös für den Solarstrom ersichtlich.

Das Bruttoprinzip

Beim Bruttoprinzip ist nicht nur die Gutschrift des EWs steuerpflichtig, sondern auch der Eigenverbrauch. Kantone, die das Bruttoprinzip vorschreiben, begründen das damit, dass der Stromkonsum zu den Lebenshaltungskosten gehöre und daher steuerlich nicht abzugsfähig sei. Dies mag theoretisch richtig sein, praktisch ist die Umsetzung schwierig. Warum?

Wie hoch ist der Eigenverbrauch? Es gibt dafür keinen von einem Dritten administrierten Stromzähler. Eine Handy-App oder der Zähler eines Wechselrichters ergibt zwar eine Grössenordnung, eine klare und vom Fiskus kontrollierbare Grösse ist das jedoch nicht. Selbst wenn der Eigenverbrauch in Kilowattstunden unbestritten wäre: Nach welchem Tarif wird er bemessen? Hochtarif? Niedertarif? Ein Mischsatz?

Weitere kantonale Verfahren

Die Kantone Waadt und Wallis haben entschieden, die ersten 10'000 KWh (pro Jahr und Haushalt) als Eigenbedarf zu bezeichnen und nicht zu besteuern. Im Kanton Graubünden wird der Solarertrag erst dann besteuert, wenn dieser aufsummiert die Investitionskosten übersteigt. Was einigermaßen vernünftig erscheint, bedingt in der Praxis eine «Buchhaltung» um belegen zu können, dass kein Ertrag zu versteuern ist. Die Kantone Aargau und Jura haben wieder andere Regeln, die den Umfang dieses Artikels sprengen würden.

Quelle:

<https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/nl/steuertipp-nr-32-solarstrom>